OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603776/2/RK/MH

Datum:
Linz, 11. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der Dr. S H, vertreten durch Mag. H H, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14.02.2020, GZ: VStV/919301593891/2019, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 29.05.2020, GZ: VStV/919301593891/2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 14.02.2020 wird der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: Bf) vorgeworfen, sie habe am 13.09.2019 um 07:15 Uhr in 4400 Steyr, Schönauerbrücke – Vorlandbrücke, Kreuzung Tomitzstraße mit Unterer Schiffweg trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges nicht vor dieser Kreuzung angehalten, wodurch der Querverkehr behindert worden sei. Wegen dieser Übertretung wurde über die Bf gemäß §§ 18 Abs. 3 iVm 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 70 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 8 Stunden, verhängt. Darüber hinaus wurde die Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf durch ihren Vertreter mit Schriftsatz vom 15.02.2020 Beschwerde, mit der die Bf zusammengefasst vorbrachte, durch die Beschreibung des (angeblichen) Tatortes durch die belangte Behörde sei es der Bf nicht möglich gewesen überhaupt festzustellen, wie denn die vorgeworfene Tat zu konkretisieren hätte sein können. Zudem seien die Angaben des Tatortes insbesondere die „Vorlandbrücke“ und die „Schönauerbrücke“ nicht im Adressregister des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen bekannt. Es sei weder konkretisiert, in welche Richtung die Bf sich bewegte noch welche Kreuzung gemeint sein könnte. Aufgrund der mangelhaften Angaben sei die Bf nicht einmal sicher, ob sie das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt selbst gelenkt habe. Es sei ihr nicht erinnerlich, selbst jemals im Bereich des Unteren Schiffweges 2 gefahren zu sein, da sie schon Monate nicht mehr zum Stadtplatz zugefahren sei. Durch die Auswechslung des Tatortes der Strafverfügung im gegenständlichen Straferkenntnis, sei dieses mit Rechtswidrigkeit belegt. Die Bf stellte anhand eines Satellitenbildes den Kreuzungsbereich Tomitzstraße und Unterer Schiffweg und sechs mögliche Fahrtrichtungen auf dieser Kreuzung dar. Weiters habe die belangte Behörde nicht dargelegt, welchen Querverkehr die Bf behindert habe, dazu zeigte die Bf neun mögliche Varianten auf. Durch die fehlende Konkretisierung der Tat schränke die belangte Behörde die Verteidigungsrechte der Bf ein und setze sie überdies der Gefahr der Doppelbestrafung aus. Abschießend beantragte die Bf den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird von der Bf verzichtet.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 28.02.2020 berichtigte (wohl gemeint: präzisierte) die belangte Behörde den Tatort auf: „4400 Steyr, Kreuzungsbereich Tomitzstraße mit unbenannter Verbindungsstraße vom Grünmarkt zur Tomitzstraße, sogenannte Vorlandbrücke. Das Fahrzeug hielt im o.a.

Kreuzungsbereich auf der Tomitzstraße in Fahrtrichtung Leopold-Werndl-Straße vor der Linksabbiegespur, wodurch der Querverkehr behindert wurde.“ Gleichzeitig wurde der Bf mit diesem Schreiben die Zeugenniederschrift vom 25.02.2020 sowie ein Google-Maps-Ausdruck, zeigend mit rot markiertem Stern den Standort des PKWs der Bf im verfahrensgegenständlichen Kreuzungsbereich, übermittelt. Die Bf äußerte sich dazu nicht.

Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 29.05.2020 wurde der Spruch hinsichtlich des Tatortes abgeändert: „4400 Steyr, Kreuzungsbereich Tomitzstraße mit unbenannter Verbindungsstraße, sogenannte Vorlandbrücke, vom Grünmarkt zur Tomitzstraße. (...) Sie haben trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges nicht vor dieser Kreuzung angehalten, wodurch der Querverkehr behindert wurde. Das Fahrzeug hielt im oa. Kreuzungsbereich auf der Tomitzstraße in Fahrtrichtung Leopold-Werndl-Straße vor der Linksabbiegespur, wodurch der Querverkehr behindert wurde.“

Dagegen stellte die Bf durch ihren Vertreter mit Schriftsatz vom 03.06.2020 einen Vorlageantrag. Im Wesentlichen wendete die Bf ein, es sei ihr die Niederschrift hinsichtlich der Einvernahme der Meldungslegerin nicht übermittelt worden. Es stehe fest, dass die belangte Behörde mehrfach die vorgeworfene Tat ausgetauscht habe. Unter Anführung des Tatortes in der Strafverfügung vom 07.11.2019, dem Straferkenntnis vom 14.02.2020 und der Beschwerdevorentscheidung vom 29.05.2020 weist die Bf unter Nennung höchstgerichtlicher Judikatur hin, sie gehe gegenständlich von einem Berichtigungsbescheid aus. Dieser bilde mit dem von ihm berichtigten Bescheid eine Einheit und es sei zu prüfen, ob die Berichtigung innerhalb der Grenzen des § 62 Abs. 4 AVG erfolgte. Die Bf habe aufgrund des mangelhaften Tatvorwurfs nicht sagen können, in welche Richtung sie gefahren sein soll und deshalb sei auch die Annahme der Behörde, die Bf hätte das Fahrzeug gelenkt, jedenfalls fraglich. Die Behörde habe dazu weder Erhebungen gemacht noch Feststellungen getroffen. Die Bf verzichtete auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Mit Vorlageantrag vom 03.06.2020 begehrte die Bf die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Mit Schreiben vom 16.06.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf hielt ihr Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 13.09.2019 um 07:15 Uhr im Kreuzungsbereich Tomitzstraße mit unbenannter Verbindungsstraße, der sogenannten Vorlandbrücke, vom Grünmarkt zur Tomitzstraße, auf der Tomitzstraße in Fahrtrichtung Leopold-Werndl-Straße vor der Linksabbiegespur an, wodurch der Querverkehr, welcher kommend vom Grünmarkt, nach links auf die Tomitzstraße in Richtung Dukartstraße abbiegen wollte, behindert wurde (Anzeige, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Zeugeneinvernahme, ON 34 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

III. Beweiswürdigung:

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I. 33/2013 kann von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde. Die verfahrensgegenständliche Geldstrafe beträgt 70 Euro, zudem haben sowohl die Bf als auch die belangte Behörde auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet, sodass von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden konnte.

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Es liegt der konkreten Sachlage die unmittelbare dienstliche Wahrnehmung eines Straßenaufsichtsorganes zugrunde, dass am 13.09.2019 um 7:15 Uhr den unter II. dargelegten Sachverhalt feststellen konnte.

Von geschulten Straßenaufsichtsorgangen ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (VwGH 28.11.1990, 90/03/0172). Ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdiensts trifft aufgrund des von ihm abgelegten Diensteides und seiner Stellung als hoheitliches Organ im Fall einer Anzeigenlegung eine Wahrheitspflicht, sodass diesem im Fall der Verletzung dieser Wahrheitspflicht straf- und dienstrechtliche Sanktionen treffen würden. Insbesondere muss den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Sicherheitsorganen zugebilligt werden, dass sie verlässliche und wahrheitsgetreue Angaben machen über das Verkehrsverhalten von Verkehrsteilnehmern (VwGH 29.05.1974, 1391/73).

Während daher der Zeuge der Wahrheitspflicht unterliegt, kommt der Rechtfertigung der Bf, die aufgrund ihrer verfahrensrechtlichen Position in keiner Weise an die Wahrheitspflicht gebunden ist und keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hat, weniger Glaubwürdigkeit zu. Die Angaben der Bf, sie habe

aufgrund des mangelhaften Tatvorwurfs nicht sagen können, in welche Richtung sie gefahren sein soll, wird daher als reine Schutzbehauptung gewertet.

Die Bf erklärte in der Beschwerde, sie sei sich aufgrund der mangelhaften Angaben nicht einmal sicher, ob sie das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt selbst gelenkt habe. Bei lebensnaher Betrachtung hätte die Bf bei erster Gelegenheit dargelegt, dass sie ihr Fahrzeug nicht gelenkt habe und entsprechende Beweismittel vorgelegt, weshalb mangels lebensnaher Nachvollziehbarkeit die Bf damit nicht überzeugen konnte und die Angaben als konstruierte Schutzbehauptung zu qualifizieren ist, um eine Bestrafung abzuwenden. Die Bf hat auch nie einen anderen Lenker behauptet, sodass als erwiesen anzusehen ist, dass sie selbst gefahren ist.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gegenstand der Prüfung des Verwaltungsgerichts auf eine Verletzung des Vorlageantragstellers ist nicht der ursprüngliche Bescheid (das Straferkenntnis), sondern die Beschwerdevorentscheidung (VwGH 27.02.2019, Ra 2018/10/0052).

Gemäß § 14 VwGVG steht es der Behörde frei, mittels Beschwerdevorentscheidung den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen. Der Prüfungsumfang (§ 27 VwGVG) wird hierbei vom in Beschwerde gezogenen Bescheid begrenzt.

Wenn die Bf mit Hinweisen auf die diesbezügliche Judikatur einwendet, es liege ein Berichtigungsbescheid gemäß § 62 Abs. 4 AVG vor, wird dazu festgehalten, dass gegenständlich eine Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 VwGVG vorliegt, weshalb auf die Ausführungen hinsichtlich eines Berichtigungsbescheids nicht weiter einzugehen ist.

Einleitend ist zu bemerken, dass im hier zu beurteilenden Einzelfall mit der Erhebung des Einspruchs die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) außer Kraft getreten ist. Die Behörde hat im ordentlichen Verfahren auf den Inhalt einer außer Kraft getretenen Strafverfügung keine Rücksicht zu nehmen (VwGH 12.06.2017, Ra 2017/11/0046).

Ein „Austausch der Tat“ erfolgt bei Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts (VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226; 20.05.2019, Ra 2018/02/0043). Eine Präzisierung (auch Konkretisierung und Korrektur) kann nur erfolgen, wenn bereits im Straferkenntnis (konkret in seinem Spruch) eine „Tat“ iSd § 44a Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) enthalten ist. Mit anderen Worten erfolgt nur dann eine Präzisierung, wenn

eine zwar nicht ausreichende, aber grundsätzlich vorhandene Umschreibung der „Tat“ bereits vorliegt (VwGH 30.01.2018, Ra 2017/01/0409).

Die belangte Behörde hat in der Beschwerdevorentscheidung, nach ergänzender Ermittlung durch die Zeugeneinvernahme der Meldungslegerin sowie eines Google-Maps-Ausdrucks mit eingezeichnetem roten Stern - zeigend den Standort des PKW der Bf, - den Tatort nicht ausgewechselt, sondern bloß präzisiert.
Eine solche Präzisierung der Spruchfassung begründet noch keine Auswechslung der Tat (vgl. VwGH 29.08.2003, 2003/02/0075 mwN). Dadurch ist die Bf nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt, zumal die Konkretisierung des Tatortes in Verbindung mit der Tatzeitangabe zu betrachten ist. Insoweit ist die Tatortangabe im Zusammenhang mit der Tatzeitangabe durchaus ausreichend, um die Bf vor einer Doppelbestrafung zu schützen.

Wie aus der Beschwerde der Bf vom 15.02.2020 sowie aus den Ausführungen der Bf im Vorlageschreiben vom 03.06.2020 ersichtlich ist, war der Bf der verfahrensgegenständliche Kreuzungsbereich ausreichend bekannt, sodass die Bf ihre Verteidigungsrechte wahren konnte und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt war.

Die belangte Behörde war daher berechtigt, den Tatort zu präzisieren.

Gemäß § 18 Abs. 3 StVO 1960 müssen die Lenker hintereinanderfahrender Fahrzeuge anhalten und reicht die Reihe der anhaltenden Fahrzeuge auf dem betreffenden Fahrstreifen bis zu einer Querstraße, einem Schutzweg, einer Radfahrerüberfahrt oder einer die Fahrbahn querenden Gleisanlage zurück, so haben die Lenker weiterer auf demselben Fahrstreifen herannahender Fahrzeuge so anzuhalten, dass der Verkehr auf der Querstraße, dem Schutzweg, der Radfahrerüberfahrt oder Gleisanlage nicht behindert wird.

Bei Auslegung des § 18 Abs. 3 StVO ist primär von der dieser Bestimmung zugrundeliegenden Zielsetzung auszugehen, eine Behinderung des Querverkehrs durch anhaltende Fahrzeuge zu verhindern. Diese Bestimmung verpflichtet einen sich einer Kreuzung nähernden Fahrzeuglenker, sich schon vor Erreichen der Kreuzung davon zu vergewissern, dass er diese zur Gänze überqueren können werde (VwGH 03.10.1990, 90/02/0055).

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e, oder 4 zu bestrafen ist. Die gesetzliche Höchststrafe für die

gegenständlichen Übertretungen beträgt daher gemäß § 99 Abs. 3 StVO 726 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Die Bf hielt ihr Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 13.09.2019 um 07:15 Uhr im Kreuzungsbereich Tomitzstraße mit unbenannter Verbindungsstraße, der sogenannten Vorlandbrücke, vom Grünmarkt zur Tomitzstraße, auf der Tomitzstraße in Fahrtrichtung Leopold-Werndl-Straße vor der Linksabbiegespur an, wodurch der Querverkehr, welcher kommend vom Grünmarkt, nach links auf die Tomitzstraße in Richtung Dukartstraße abbiegen wollte, behindert wurde. Damit erfüllt die Handlung der Bf das objektive Tatbild der §§ 99 Abs. 3 lit. a StVO iVm § 18 Abs. 3 StVO.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da es sich bei der vorgeworfenen Übertretung um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ handelt, und die Bf nicht dargelegt hat, dass sie an der Verwirklichung des objektiven Tatbildes kein Verschulden treffe, ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat die Bf daher ihr tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Einer geprüften Kraftfahrzeuglenkerin – wie der Bf – kann die sorgfältige Beachtung der Verkehrsvorschriften jedenfalls zugemutet werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von einem geringfügigen Verschulden kann nicht ausgegangen werden, weil weder hervorgekommen noch anzunehmen ist, dass die Vermeidung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes nur schwer hätte vermieden werden können.

Zur Strafbemessung wurde seitens der Bf keinerlei Vorbringen erstattet. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist kein Umstand hervorgekommen, der geeignet ist, die Strafbemessung der belangten Behörde in Zweifel zu ziehen. Sie ist – mangels Angaben durch die Bf – von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgegangen und hat die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf entsprechend berücksichtigt. Die belangte Behörde hat den gesetzlich vorgesehenen Strafrahmen bei Weitem nicht ausgeschöpft und lediglich knapp 10 % der Höchststrafe verhängt. Der Strafbemessung durch die belangte Behörde kann daher nicht entgegentreten werden.

Zu Spruchpunkt II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Im vorliegenden Fall war daher ein Betrag in der Höhe von 14 Euro vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer